

BVGer E-5192/2006 vom 17. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5192_2006

FR: TAF E-5192/2006 du 17 mars 2011

IT: TAF E-5192/2006 del 17 marzo 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers wurde mittels vorinstanzlicher Verfügung vom 22. Dezember 2010 wiedererwägungsweise anerkannt. Der Prozessgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren beschränkt sich daher alleine auf die Frage der Asylgewährung (Dispositiv-Ziffer 2 der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. Juni 2006); die Beschwerde ist für den Rest gegenstandslos geworden.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM begründete seinen abweisenden Entscheid hinsichtlich des Asyls im Wesentlichen wie folgt:

E. 5.1.1

Es hege schon grundsätzlich - ausgelöst durch das Verhalten des Beschwerdeführers vor den deutschen Behörden - Zweifel an der Begründetheit des Asylgesuchs des Beschwerdeführers. Tatsächlich verfolgte Personen hätten aus nahe liegenden Gründen keinen Anlass, unkorrekte Angaben zu ihrer Herkunft zu machen. Ferner seien die Vorbringen zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt worden. Zu erwarten gewesen wäre eine ausführlichere Berichterstattung des Beschwerdeführers über seine Festnahme auf dem Flughafen von Damaskus im Jahr 2002. Seine Ausführungen würden keine Realitätskennzeichen enthalten. Schliesslich seien auch die Vorbringen zu seinen angeblichen Aktivitäten zugunsten der PKK als vage und unsubstantiiert einzustufen, zumal er diese erst im Januar 2005 erstmals geltend gemacht habe. Daher würden die Vorbringen nicht den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nach Art. 7 AsylG standhalten.

E. 5.1.2

In der Vernehmlassung vom 21. September 2006 hielt das BFM hinsichtlich der Unterstützung des Beschwerdeführers zugunsten der PKK in Syrien ergänzend fest, dass dieser Staat die PKK nicht nur geduldet, sondern sogar unterstützt habe. Erst gegen Ende der 1990er Jahre hätten die syrischen Behörden begonnen, Aktivisten der PKK festzunehmen. Auch wenn der Beschwerdeführer sich in Syrien in den Jahren 1990/91 und 1994 bis 1996 für die PKK engagiert habe, bestehe kein Grund zur Annahme, dass er deswegen Jahre später verfolgt werde. Die Schreiben der in der Schweiz aufgenommenen PKK-Aktivisten vom 26. Juli 2006 seien als Gefälligkeitsschreiben einzustufen; daher könne ihnen kein grosser Beweiswert zukommen. Diese Einschätzung werde dadurch unterstützt, dass der Beschwerdeführer aus dem Verfahren eines dieser Flüchtlinge, der die PKK unterstützt und den Militärdienst in Syrien verweigert hatte, versuche, einen Vorteil zu seinen Gunsten abzuleiten, indem er vorbringe, es würden ihn wegen seiner

Militärdienstverweigerung Verfolgungsmassnahmen erwarten. Auch das Schreiben des Bruders des Beschwerdeführers qualifizierte das BFM als Gefälligkeitsschreiben. Es könne mit Fug und Recht erwartet werden, dass der Bruder ein so einschneidendes Ereignis wie eine einmonatige Haft, die nicht einmal erwähnt worden sei, ins Zentrum seiner Ausführungen hätte rücken müssen. Ausserdem sei zu erwarten, dass der Bruder als Anwalt erstens ein in Abwesenheit des Beschwerdeführers gefälltes Urteil beschaffen und zweitens sich gegen staatliche Übergriffe zu Wehr setzen könne.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hielt demgegenüber Folgendes fest: Die Festnahme im Jahr 2002 wegen seiner Beziehung zu seiner Lebensgefährtin sowie wegen seiner Unterstützung der PKK sei durchaus als glaubhaft im Sinne von Art. 7 AsylG zu werten. Seine Schilderungen seien detailreich, so könne er beispielsweise das genaue Datum seiner Verhaftung nennen. Ferner würden viele Gewaltopfer aus Scham oder aus Angst vor den Erinnerungen nicht über das sprechen können, was ihnen angetan worden sei. Dies könne nicht gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen. Die verschiedenen Briefe als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren, erweise sich als haltlos. Die Schreiben würden zweifelsfrei seinen Einsatz in den Jahren 1994 bis 1996 für die PKK während den Semesterferien bestätigen. Allein wegen dieser Unterstützung müsse der Beschwerdeführer befürchten, Opfer staatlicher Verfolgung zu werden. Hinzu komme, dass er in seiner Abwesenheit wegen Militärdienstverweigerung verurteilt worden sei. Leider sei es nicht gelungen, dieses Urteil zu beschaffen. Er sei besorgt, dass er bei einer Rückkehr zur Ausübung des Militärdienstes gezwungen werde. Die Tatsache, keinen Militärdienst geleistet zu haben, habe er schon an der kantonalen Befragung vom 9. Oktober 2003 zum Ausdruck gebracht. Dass er diese Situation mit dem Verfahren eines in der Schweiz anerkannten Flüchtlings vergleiche, dürfe ihn nicht benachteiligen. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sei sein Fall gleich zu beurteilen. Es bestehe ferner kein Grund, von den unkorrekten Angaben, die er vor den deutschen Behörden gemacht habe, auf die Unglaubwürdigkeit seiner Person zu schliessen. Er habe plausibel erklären können, weshalb er so gehandelt habe. Weiter wurde in der Beschwerde vom 7. Juli 2006 festgehalten, wenn im vorliegenden Fall wider Erwarten nicht von einer Individualverfolgung ausgegangen werde, sei der Beschwerdeführer im Sinne einer Kollektivverfolgung aufzunehmen, da in Syrien bezüglich der kurdischen Bevölkerung nach wie vor der Ausnahmezustand herrsche.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Einschätzung der Vorinstanz, die Verhaftung des Beschwerdeführers im Jahr 2002 sei nicht im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft, an.

E. 6.1.1

Zentrale Ausreisegründe sind von Anfang an - mithin bereits anlässlich der Erstbefragung - zumindest ansatzweise zu erwähnen (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 E. 3). Bloss geringfügige Ungereimtheiten oder Abweichungen zwischen den Aussagen der Erstbefragung und denjenigen in den folgenden Anhörungen genügen indessen für die Begründung der Unglaubhaftigkeit nicht (EMARK 1998 Nr. 4 E. 5a). Ebenso wenig beeinträchtigen verspätete respektive nachgeschobene Vorbringen die Glaubhaftigkeit von Aussagen, wenn plausible Erklärungen für das Nachschieben vorgebracht werden können (EMARK 1998

Nr. 4 E. 5a).

E. 6.1.2

Übereinstimmend mit der Vorinstanz hält das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Vorbringen, die im Zusammenhang mit der Festnahme des Beschwerdeführers im Jahr 2002 stehen, in sehr genereller Form gehalten werden und keine Realkennzeichen aufweisen (B18, S. 5 f.). Diese Erkenntnis wird durch Ungereimtheiten weiter genährt. In der Erstbefragung sagte der Beschwerdeführer zunächst aus, er sei während der Inhaftierung weder geschlagen noch gefoltert worden (A10, S. 8). Erst später erwähnte er, dass er geschlagen worden sei (B18, S. 6). Dieser wichtige Unterschied lässt sich nicht mit dem Argument entkräften, als Gewaltopfer sei er erst später fähig gewesen, darüber sprechen zu können, zumal beim Beschwerdeführer von einer intellektuellen Person ausgegangen werden kann, die gelernt hat, für ihre Überzeugungen einzustehen. Zudem gab der Beschwerdeführer als Grund der Verhaftung zunächst allein seine Beziehung zu seiner Lebensgefährtin jüdischer Abstammung an. Erst später brachte er als weiteren Grund seine Aktivitäten zugunsten der PKK vor. Die Verspätung begründete er mit der Befürchtung, er werde dafür sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Schweiz bestraft (B18, S. 7) oder wie andere Kurden nach Syrien ausgeschafft (B18, S. 4). Diese Argumentation erscheint jedoch nicht logisch, weil - da die syrische Regierung ihre Unterstützung für die PKK schon im Jahr 1998 unter massivem Druck der Türkei beendet hatte - eine mögliche PKK-Tätigkeit bezüglich der Flüchtlingsfrage aus schweizerischer Sicht erheblich sein kann. Auch hinsichtlich der Asylfrage ist zu erwähnen, dass die Mitgliedschaft bei der PKK alleine nicht ausreicht, um des Asyls im Sinne von Art. 53 AsylG unwürdig zu sein (EMARK 2002 Nr. 9, E.7c). Ferner erscheint es sinnwidrig, dass der Beschwerdeführer - wie in seiner Eingabe vom 18. März 2005 geschildert - sein verspätetes Vorbringen mit der Angst begründet, die syrischen Behörden könnten bei Preisgabe vor den schweizerischen Behörden Kenntnis von seiner PKK-Aktivität erhalten, wenn er genau deswegen im Jahr 2002 verhaftet worden wäre. Damit wird die Unterstützung der PKK seitens des Beschwerdeführers nicht im Allgemeinen als ungläubhaft erachtet. Indessen ist seine unterstützende Funktion (jugendlicher Sympathisant, medizinische Versorgung verwundeter PKK-Kämpfer und Übersetzungen) als nicht wesentlich und daher als nicht asylrelevant einzustufen. Auch wird diese nicht als möglicher Haftgrund geglaubt.

E. 6.1.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ausführungen rund um die Verhaftung im Jahr 2002 - der eigentliche Fluchtgrund des Beschwerdeführers - nicht überzeugen (Art. 7 AsylG). Selbst wenn die Verhaftung der Realität entsprechen würde, ist zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer längst vergangenen Liebesbeziehung zu einer jüdischen Frau heute noch etwas vom syrischen Staat zu befürchten hätte.

E. 6.2

Hinsichtlich der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ethnie der Kurden gehen die Schweizer Asylbehörden in konstanter Rechtsprechung nicht davon aus, dass die kurdische Minderheit in Syrien derart zahlreichen und umfassenden Repressionen ausgesetzt sei, dass bereits aus diesem Grund jedes Mitglied des Kollektivs Anlass habe, auch individuell eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne zu befürchten (EMARK 2002 Nr. 23 E. 4d; zum Begriff der Kollektivverfolgung vgl. etwa Alberto Achermann/Christina Hausammann,

Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 92; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 77 f.; Samuel Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 207 ff.; vgl. zur Kollektivverfolgung auch EMARK 2006 Nr. 1 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 6.3

Die vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Verweigerung des Militärdienstes, weswegen er in Abwesenheit verurteilt worden sei, wird vorliegend als Nachfluchtgrund behandelt (vgl. E. 7.3), zumal er diese nicht als Grund für seine Flucht aus Syrien angab, sondern schilderte, er habe seine Dienstpflicht vor seiner definitiven Ausreise aus Syrien im Jahr 2002 immer wieder in legaler Weise verschieben können (A1, S. 4).

E. 6.4

Gestützt auf diese Erwägungen gilt als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die angeführten Vorfluchtgründe weder den Voraussetzungen von Art. 3 noch von Art. 7 AsylG entsprechen.

E. 7.1

Wer sich darauf beruft, dass durch ein Verhalten nach der oder durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation geschaffen worden sei, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls (vgl. zum Ganzen EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1; 1995 Nr. 9 E. 8c; 1995 Nr. 7 E. 8; 1994 Nr. 17 E. 3b und 4, je mit weiteren Hinweisen; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 8.20; Mario Gattiker, Das Asyl und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 85 f.; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 131 f.).

E. 7.2

Wie bereits festgestellt wurde, wurde der Beschwerdeführer im Sinne von Art. 54 AsylG als Flüchtling vorläufig aufgenommen. Sein Verhalten nach seiner Ausreise aus dem Heimatland, namentlich sein geltend gemachtes exilpolitisches Engagement, ist daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht mehr zu behandeln.

E. 7.3

Gemäss konstanter Praxis stellen allfällige strafrechtliche Konsequenzen wegen Refraktion, Dienstverweigerung oder Desertion bei einer Rückkehr ins Heimatland grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar. Es ist ein legitimes Recht jedes Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen, weshalb strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen grundsätzlich nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten sind. Unter gewissen Umständen kann allerdings eine Einberufung zum Militärdienst oder eine drohende Bestrafung wegen Refraktion, Dienstverweigerung oder Desertion dennoch für eine Anerkennung als Flüchtling beachtlich sein, zum Beispiel, wenn der Wehrpflichtige aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder sozialen Gruppierung oder wegen seiner politischen Anschauungen mit einer unverhältnismässig schweren Strafe zu rechnen hat oder wenn das Strafmass für ihn höher ausfällt, als für Deserteure und Refraktäre ohne diesen spezifischen Hintergrund oder wenn der Wehrpflichtige aus denselben Gründen während des Dienstes schwersten Übergriffen

und Misshandlungen durch Kameraden und Vorgesetzte ausgesetzt wäre; ferner auch dann, wenn der Militärdienst dazu dient, bestimmte Personen oder Personengruppen aus asylrechtlich relevanten Verfolgungsmotiven im Lauf ihrer Dienstleistung zu disziplinieren, einzuschüchtern, zu assimilieren oder gezielter menschenrechtswidriger Behandlung auszusetzen. Ebenfalls flüchtlingsrechtlich beachtlich ist die Bestrafung, wenn der Wehrpflichtige eine Verstrickung in völkerrechtlich verpönte Handlungen verweigert (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.2; 2004 Nr. 2 E. 6b.aa; 2003 Nr. 8 E. 6; 2002 Nr. 19 E. 7; vgl. dazu auch: UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Absätze 167 ff.; Christa Luterbacher, Die flüchtlingsrechtliche Behandlung von Dienstverweigerung und Desertion, Basel u.a., 2004, S. 44 ff.; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 115 ff.; Alberto Achermann/Christina Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Aufl., Bern/Stuttgart 1991, S. 104; Peter Schütz, Die asylrechtliche Behandlung von Wehrdienstverweigerern, in: ASYL 1988/2, S. 11 ff.; Samuel Werenfels, Der Begriff des Flüchtlings im schweizerischen Asylrecht, Bern u.a. 1987, S. 255 ff.). Da der Beschwerdeführer wie erwähnt aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit vorläufig als Flüchtling aufgenommen wurde, kann die Frage, ob er aufgrund einer möglichen Refraktion bei einer Rückkehr nach Syrien eine Haftstrafe, zu welcher er nach seiner Ausreise im Jahr 2002 in Abwesenheit verurteilt worden sei, zu erwarten habe, vorliegend offen bleiben.

E. 8

Nach dem Gesagten hat das BFM das Asylgesuch zurecht abgewiesen und - da der Beschwerdeführer weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung verfügt noch einen Anspruch auf eine solche hat (vgl. Art. 32 Bst. a AsylV 1) - gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG auch zurecht die Wegweisung angeordnet. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher betreffend die Flüchtlingseigenschaft, nach wiedererwägungsweisem Rückkommen des BFM, gegenstandslos geworden; hinsichtlich der Frage der Asylgewährung ist sie abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem teilweisen Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen, wobei bei Verfahrenskonstellationen wie der vorliegenden ein rechnerischer Grad des hälftigen Durchringens angenommen wird.

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer wären somit für sein hälftiges Unterliegen reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2, 3 und 5 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.310.2]). Dem Beschwerdeführer wurde im Rahmen des Instruktionsverfahrens jedoch die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt. Überdies ist weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen (vgl. eingereichte Teilunterstützungsberechnung der Gemeinde vom 16. November 2010). Folglich sind keine Kosten zu erheben.

E. 9.3

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 VGKE). Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Verfahren nur teilweise obsiegt. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte eine Honorarnote im Umfang von Fr. 5'806.55.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ein. Die Kostennote ist als angemessen zu bezeichnen. Unter Berücksichtigung des nicht vollumfänglichen Obsiegens ist dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von total Fr. 2'904.-- (inkl. Auslagen und MWSt), welche vom Bundesamt zu entrichten ist, zuzusprechen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 15 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.